



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 5. Januar 2022

[REDACTED]

U.Z.: 21/2149-mj/ns

Antrag gestellt am: 16.12.2021

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen über die Vollstreckung des Urteils „Schrems II“ des Europäischen Gerichtshofs.¹

Nach Prüfung mit den zuständigen Dienststellen hat das Generalsekretariat des Rates offenbar nicht über die von Ihnen gewünschten Informationen verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.